



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 97/2025
vom 26. Juni 2025
Geschäftsverzeichnissrn. 8444 und 8445
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 2, 3 § 1 Buchstabe *c*) und 8 § 1 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Juli 1992 « bezüglich der Regionalsteuer zu Lasten der Benutzer bebauter Grundstücke und Inhaber dinglicher Rechte an bestimmten Immobilien », gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In zwei Entscheiden vom 26. Februar 2025, deren Ausfertigungen am 24. März 2025 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat der Appellationshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 2, 3 § 1 Buchstabe *c*) und 8 § 1 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Juli 1992 bezüglich der Regionalsteuer zu Lasten der Benutzer bebauter Grundstücke und Inhaber dinglicher Rechte an bestimmten Immobilien gegen Artikel 170 § 2 der Verfassung, Artikel 11 in Verbindung mit Artikel 3 Nr. 5 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen und Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 1989 bezüglich der in Artikel 170 §§ 1 und 2 der Verfassung erwähnten Steuerkompetenz, insofern die Region Brüssel-Hauptstadt eine Regionalsteuer zu Lasten bestimmter Inhaber eines dinglichen Rechts oder eines Nutzungsrechts an nicht zu Wohnzwecken bestimmten Immobilien erhebt, unter Berücksichtigung dessen, dass der Steuergegenstand dieser Regionalsteuer das Innehaben dieses dinglichen Rechts ist, während diese Immobilien bereits mit dem in Artikel 3 Nr. 5 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 erwähnten Immobiliensteuervorabzug besteuert werden,

und in Anbetracht der Tatsache, dass dieser Immobiliensteuervorabzug als selbständige Steuer, ohne dass er mit den zu entrichtenden Einkommensteuern verrechnet oder zurückerstattet werden kann, wobei er aufgrund des Katastereinkommens als Bestandteil der Berechnungsbasis seiner Besteuerungsgrundlage zu entrichten ist, ohne Rücksicht darauf, ob tatsächlich Einkünfte daraus bezogen wurden oder nicht, das Innehaben eines dinglichen Rechts im Sinne von Artikel 251 des EStGB 1992 als Steuergegenstand hat? ».

Diese unter den Nummern 8444 und 8445 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Am 1. April 2025 haben die referierenden Richter Willem Verrijdt und Magalie Plovie in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssachen durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der Artikel 2, 3 § 1 Buchstabe *c*) und 8 § 1 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Juli 1992 « bezüglich der Regionalsteuer zu Lasten der Benutzer bebauter Grundstücke und Inhaber dinglicher Rechte an bestimmten Immobilien » (nachstehend: Ordonnanz vom 23. Juli 1992) mit Artikel 170 § 2 der Verfassung, mit Artikel 11 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen (nachstehend: Sondergesetz vom 16. Januar 1989) in Verbindung mit Artikel 3 Nr. 5 desselben Sondergesetzes, und mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 1989 « bezüglich der in Artikel 170 §§ 1 und 2 der Verfassung erwähnten Steuerkompetenz » (nachstehend: Gesetz vom 23. Januar 1989), insofern « die Region Brüssel-Hauptstadt eine Regionalsteuer zu Lasten bestimmter Inhaber eines dinglichen Rechts oder eines Nutzungsrechts an nicht zu Wohnzwecken bestimmten Immobilien erhebt, unter Berücksichtigung dessen, dass der Steuergegenstand dieser Regionalsteuer das Innehaben dieses dinglichen Rechts ist, während diese Immobilien bereits mit dem in Artikel 3 Nr. 5 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 erwähnten Immobiliensteuervorabzug besteuert werden, und in Anbetracht der Tatsache, dass dieser Immobiliensteuervorabzug als selbständige Steuer, ohne dass er mit den zu entrichtenden

Einkommensteuern verrechnet oder zurückerstattet werden kann, wobei er aufgrund des Katastereinkommens als Bestandteil der Berechnungsbasis seiner Besteuerungsgrundlage zu entrichten ist, ohne Rücksicht darauf, ob tatsächlich Einkünfte daraus bezogen wurden oder nicht, das Innehaben eines dinglichen Rechts im Sinne von Artikel 251 des EStGB 1992 als Steuergegenstand hat ».

B.2. Artikel 2 der Ordonnanz vom 23. Juli 1992 in der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anwendbaren Fassung bestimmt:

« Vanaf het belastingjaar 1993 wordt een jaarlijkse belasting geheven ten laste van de bezetters van bebouwde eigendommen, gelegen op het grondgebied van het Brussels Hoofdstedelijk Gewest, en van houders van een zakelijk recht op onroerende eigendommen die niet voor bewoning bestemd zijn. Deze belasting is verschuldigd op basis van de bestaande toestand op 1 januari van het belastingjaar ».

Artikel 3 § 1 Buchstabe *c*) der Ordonnanz vom 23. Juli 1992 in der letzten vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anwendbaren Fassung bestimmt:

« De belasting is verschuldigd :

[...]

c) door de volle eigenaar of, bij gebreke aan een volle eigenaar door de erfpachter, de vruchtgebruiker, de opstalhouder of de houder van een recht van gebruik van een bebouwde eigendom of van een gedeelte ervan, gelegen op het grondgebied van het Brussels Hoofdstedelijk Gewest, die niet bestemd is voor een in *a*) hierboven bedoeld gebruik ».

Artikel 8 § 1 der Ordonnanz vom 23. Juli 1992 in der letzten vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anwendbaren Fassung bestimmt:

« De belasting verschuldigd door de belastingplichtigen bedoeld in artikel 3, § 1, *c*), is vastgesteld, per bebouwde eigendom, op 6,36 euro per vierkante meter vloeroppervlakte boven de eerste 300 vierkante meter, of als het gaat om oppervlakten die bestemd zijn voor industriële of ambachtelijke activiteiten boven de eerste 2.500 vierkante meter, zonder dat deze een bedrag overeenstemmend met 14 % van het totale geïndexeerde kadastraal inkomen van het gebouw onroerend goed of het gedeelte ervan waarvoor de belasting berekend wordt, mag overschrijden.

Het geïndexeerd kadastraal inkomen, zoals bedoeld in het vorige lid, is het kadastraal inkomen vermenigvuldigd met de indexcoëfficiënt van het jaar voorafgaand aan het belastingjaar ».

B.3. In seinem Entscheid Nr. 119/2007 vom 19. September 2007 (ECLI:BE:GHCC:2007:ARR.119) hat der Gerichtshof geurteilt:

« B.2. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit der vorerwähnten Bestimmungen mit Artikel 170 § 2 der Verfassung, mit Artikel 11 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen sowie mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 1989 ‘ bezüglich der in Artikel 110 [nunmehr 170] §§ 1 und 2 der Verfassung erwähnten Steuerkompetenz ’.

Zur Beantwortung dieser Frage berücksichtigt der Hof die Regeln der Zuständigkeitsverteilung so, wie sie zum Zeitpunkt der Annahme der fraglichen Ordonnanz in Kraft waren.

B.3. In ihrem Gutachten zum Vorentwurf der betreffenden Ordonnanz vertrat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates den Standpunkt, dass nicht gegen Artikel 11 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen und den einzigen Artikel des Gesetzes vom 23. Januar 1989 zur Ausführung von Artikel 110 § 2 Absatz 2 der Verfassung (nunmehr Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 1989 ‘ bezüglich der in Artikel 110 [nunmehr 170] §§ 1 und 2 der Verfassung erwähnten Steuerkompetenz ’) verstoßen worden sei.

Der Hof hat in seinem Urteil Nr. 2/94 vom 13. Januar 1994 zwei Klagen auf Nichtigerklärung der fraglichen Ordonnanz abgewiesen. Obwohl darin die Zuständigkeit zur Einführung der Steuer als solche nicht in Frage gestellt wurde, sondern lediglich die Zuständigkeit, Steuererhöhungen festzulegen, hat der Hof präzisiert, dass aus Artikel 170 § 2 der Verfassung und dem (damaligen) einzigen Artikel des Gesetzes vom 23. Januar 1989 zur Anwendung dieser Verfassungsbestimmung hervorgeht, dass die Gemeinschaften und die Regionen eine eigene Steuerbefugnis besitzen, jedoch keine Steuern in Angelegenheiten erheben dürfen, die auf föderaler Ebene besteuert werden. Ebenfalls gemäß dem vorerwähnten Urteil umfasst dies auch die Befugnis, nicht nur die Hauptbestandteile der Steuer selbst, sondern auch die Erhöhungen und Zinsen festzulegen, die Zusatzelemente dieser Steuern bilden. Der Hof erkennt nicht, aus welchen Gründen er anders darüber urteilen sollte.

B.4.1. Kraft Artikel 170 § 2 Absatz 2 der Verfassung verfügen die Gemeinschaften und Regionen über eine eigene Steuerkompetenz. Diese Bestimmung räumt dem föderalen Gesetzgeber jedoch die Zuständigkeit ein, hinsichtlich der Steuerkompetenz der Gemeinschaften und Regionen die Ausnahmen zu bestimmen, « deren Notwendigkeit erwiesen ist ». Der föderale Gesetzgeber kann demzufolge bestimmen, welche Steuern nicht von den Gemeinschaften und Regionen erhoben werden dürfen.

B.4.2. In Anwendung von Artikel 1 § 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen verfügen die Flämische Region, die Wallonische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt über folgende Finanzmittel:

a) die Steuern, die aufgrund des durch Artikel 170 § 2 der Verfassung vorgesehenen eigenen Steuerwesens eingeführt worden sind;

b) die nichtsteuerlichen Einnahmen;

c) die steuerlichen Einnahmen im Sinne des vorerwähnten Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 (die ‘ Regionalsteuern ’);

d) die zugewiesenen Teile des Aufkommens von Steuern und Abgaben;

e) einen nationalen Solidaritätsbeitrag;

f) die Anleihen.

B.4.3. Artikel 11 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen lautet:

‘ Unter Vorbehalt der in diesem Gesetz vorgesehenen Fälle sind die Gemeinschaften und die Regionen nicht befugt, Steuern in Angelegenheiten zu erheben, die Gegenstand einer in diesem Gesetz vorgesehenen Besteuerung sind ’.

B.4.4. In Anwendung von Artikel 170 § 2 Absatz 2 der Verfassung bestimmt Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 1989:

‘ In den Fällen, die nicht in Artikel 11 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen vorgesehen sind, sind die Räte weder dazu ermächtigt, Steuern in Angelegenheiten, die Gegenstand einer Besteuerung durch den Staat sind, zu erheben, noch Zuschlaghundertstel auf Steuern und Abgaben zugunsten des Staates zu erheben, noch Ermäßigungen derselben zu gewähren ’.

B.4.5. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich Folgendes:

a) Den Gemeinschaften und Regionen wird durch die Verfassung selbst eine eigene Steuerkompetenz eingeräumt, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist, nicht bestimmt hat bzw. nicht nachträglich bestimmt.

b) Den Gemeinschaften und Regionen wird außerdem das Aufkommen bestimmter föderaler Steuern sowie eine zusätzliche und beschränkte Steuerkompetenz durch das Sondergesetz vom 16. Januar 1989 zugewiesen.

c) Die Gemeinschaften und Regionen dürfen allerdings keine Steuern in Angelegenheiten erheben, die den Gegenstand einer föderalen Steuer bilden. Sie ‘ können in unberührten Angelegenheiten Steuern erheben ’ (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 562-2, S. 160).

B.5. Der Hof muss somit prüfen, ob die fragliche Ordonnanz eine Angelegenheit besteuert, die bereits Gegenstand einer föderalen Steuer ist.

B.6. Der Steuergegenstand ist das Element, das Anlass zur Besteuerung gibt, die Lage oder das Faktum, die Anlass geben zu der Tatsache, dass die Steuer geschuldet ist. Der Steuergegenstand unterscheidet sich von der Bemessungsgrundlage, bei der es sich um den Betrag handelt, auf dem die Steuer berechnet wird. In Bezug auf die Gegenstände, die bereits föderal besteuert werden, dürfen die Gemeinschaften und die Regionen keine neue Besteuerung einführen.

B.7. Der Immobiliensteuervorabzug ist eine sogenannte ‘ Regionalsteuer ’ (Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen).

Die Regionen sind dafür zuständig, den Steuersatz, die Befreiungen und seit dem 1. Januar 2002 auch die Besteuerungsgrundlage des Immobiliensteuervorabzugs abzuändern (Artikel 4 § 2 desselben Gesetzes).

B.8. Steuergegenstand des Immobiliensteuervorabzugs sind die Einkünfte aus in Belgien gelegenen Immobilien (Artikel 249 des EStGB 1992). Die Besteuerungsgrundlage ist das Katastereinkommen. Es wird davon ausgegangen, dass dieses Einkommen der durchschnittlichen normalen, jährlichen Nettomiete entspricht, die eine Immobilie gemäß der Veranschlagung der Katasterverwaltung erzielen könnte.

B.9. Der durch die fraglichen Bestimmungen ins Auge gefasste Steuergegenstand ist das dingliche Recht an der Gesamtheit oder einem Teil einer Immobilie, die sich auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt befindet. Da dieser Gegenstand nicht durch den föderalen Gesetzgeber besteuert wird, konnte die Region Brüssel-Hauptstadt rechtgültig Steuern darauf erheben.

B.10. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten ».

B.4. Im vorliegenden Fall ist aus denselben Gründen zu urteilen, dass die Artikel 2, 3 § 1 Buchstabe *c*) und 8 § 1 der Ordonnanz vom 23. Juli 1992 vereinbar sind mit Artikel 170 § 2 der Verfassung, mit Artikel 11 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 in Verbindung mit Artikel 3 Nr. 5 desselben Sondergesetzes, und mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 1989.

Der Umstand, dass das vorlegende Rechtsprechungsorgan in der Vorabentscheidungsfrage erwähnt hat, dass der Immobiliensteuervorabzug das Innehaben eines dinglichen Rechts als Steuergegenstand hat, führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung. Die Bestimmung des Steuergegenstands des Immobiliensteuervorabzugs ist Teil der Prüfung der Übereinstimmung der in Rede stehenden Bestimmungen mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung und steht somit dem Verfassungsgerichtshof zu.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 2, 3 § 1 Buchstabe *c*) und 8 § 1 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Juli 1992 « bezüglich der Regionalsteuer zu Lasten der Benutzer bebauter Grundstücke und Inhaber dinglicher Rechte an bestimmten Immobilien » verstoßen nicht gegen Artikel 170 § 2 der Verfassung, Artikel 11 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen in Verbindung mit Artikel 3 Nr. 5 desselben Sondergesetzes, und Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 1989 « bezüglich der in Artikel 170 §§ 1 und 2 der Verfassung erwähnten Steuerkompetenz ».

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 26. Juni 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Luc Lavrysen